

Petit gesetzte Druckseiten im Quartformat der Concilia-Reihe. Gleichwohl, diese Handschrift ist der Münchener in jedem Falle ebenbürtig, vielleicht sogar überlegen. Man könnte meinen, sie sei von losen Blättern abgeschrieben worden, denn wie sonst sollte man das Phänomen erklären, dass schon ihre Vorlage in Unordnung war (oder gebracht wurde) und diese Handschrift das genauestens kopiert? So haben wir auf fol. 52v jedenfalls zu konstatieren, dass Zeile 8 mit *pedibus* endet und der Text in Zeile 9 ganz ungerührt mit *commissa est* fortfährt. Das ergibt keinerlei Sinn, denn dazwischen fehlt ein ganzes Stück Text, nämlich S. 453,9-454,2 der Edition. Das Gegenstück dazu finden wir fol. 55v, wo, ebenfalls ganz sinnlos, die fünfte Zeile mit *quibus* endet und die sechste mit *et trahat* fortfährt. Mit *et trahat* beginnt aber der oben fehlende Teil. Dass in beiden Fällen genau das Zeilenende getroffen wird, lässt, wenn man nicht an Zufall glauben will, fast vermuten, dass hier blattweise und zeilengenau abgeschrieben wurde⁶⁹ – wobei man über die Vorlage ungeniert spekulieren kann. Jedenfalls gehört auch dieser Codex in die erste Kategorie der Überlieferung.

4. Paris, Bibl. Nationale, lat. 1534⁷⁰. Er trägt die Sigle P2 und wurde von Werminghoff ebenfalls ganz erheblich unterschätzt und erst ins 10. Jahrhundert datiert⁷¹. Bernhard Bischoff zufolge verhält die Sache sich aber ganz anders⁷²: Der nach einem ex-libris fol. 1r aus Saint-Nazaire de Carcassonne stammende Codex gehört einer Schreibschule an, die auch für die Münchener Handschrift 28118 verantwortlich ist: Das ist der Codex Regularum Benedikts von Aniane, der einem für Benedikt arbeitenden Skriptorium zuzuordnen ist, das in den letzten Jahren vor 821 besondere Aktivität entfaltete. Aus dieser Schreibstube, für deren Lokalisierung auch Cornelimünster „nicht gänzlich ausgeschlossen“ werden kann, kommt auch dieser Parisinus, und schon deswegen ist

69) „Textverschiebung durch Blätterverwechslung in der Vorlage“ haben schon BISCHOFF/HOFFMANN, *Libri Sancti Kyliani* (wie Anm. 67) S. 115 vermerkt.

70) *Catalogue général* (wie Anm. 64) S. 57 f.

71) So zumindest in der Edition MGH Conc. 2/1 S. 422,16, anders in WERMINGHOFF, *Beschlüsse* (wie Anm. 10) S. 634 mit Anm. 7, wo Paris lat. 1534 dem 9. Jh. zugerechnet wird, nicht aber Paris lat. 1568, der wiederum in der Edition S. 442,13 für den die *Institutio* tradierenden Teil ins 9. Jh. gesetzt wird. Eine Verwechslung dürfte die nächstliegende Erklärung sein.

72) Bernhard BISCHOFF, *Die ältesten Handschriften der Regula S. Benedicti in Bayern*, StMGBO 92 (1981) S. 12 ff. Zustimmend Josef SEMMLER, *Die Kanoniker und ihre Regel im 9. Jahrhundert*, in: Irene CRUSIUS (Hg.), *Studien zum weltlichen Kollegiatstift in Deutschland* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 114 = Studien zur Germania Sacra 18, 1995) S. 70 mit Anm. 69.